

**GMD SmartCard Preis '98 für
Wendelin Bieser
'Signaturgesetz und SmartCards'**



8. GMD-SmartCard Workshop am 3.2.98 in Darmstadt

Laudatio von Bruno Struif

Sehr geehrter Herr Bieser,
sehr verehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

innere Sicherheit muß Wendelin Bieser wohl gehabt haben, als er als Kriminalbeamter vom BKA zum BMI im Jahre 1976 wechselte. Im Bundeskriminalamt hatte er es mit der Kriminaltechnik zu tun, und techniknahe Themenbereiche sollten auch weiterhin in seinem Leben eine große Rolle spielen.

Im Bundesinnenministerium befaßte er sich zunächst mit Problemen der Reduktion des Personenkreises, der sich Sicherheitsprüfungen unterziehen muß, wobei es das Prinzip der „Qualität vor Quantität“ in die Realität umzusetzen galt.

Eine nächste Etappe bildete die Erarbeitung von Geheimschutzvorschriften für den DV-Bereich. Rasanter technischer Fortschritt und veränderte Rahmenbedingungen machten dann die Bündelung vorhandener technischer Ressourcen für den staatlichen Geheimschutz erforderlich. So wurden Sachverstand und Einheiten aus Verfassungsschutz, Bundesgrenzschutz und Bundesnachrichtendienst und insbesondere hier die Zentralstelle für das Chiffrierwesen – ZfCh genannt – in **einer** Behörde zusammengefaßt, nämlich dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Wendelin Bieser hat hier durch Erstellung des Regierungsentwurfs für das BSI-Errichtungsgesetz prägend mitgewirkt. Ausfluß der Aktivitäten zur Novellierung der gesamten Vorschriften für den staatlichen Geheimschutz und der Gründung des BSI war auch die Einrichtung eines Referats „IT-Sicherheit“ im BMI, dem Wendelin Bieser von Anfang an angehörte.

Er befaßte sich auch mit dem Problem, das die Verschlüsselung für die Sicherheitsbehörden bildet, wenn sie legal abhören wollen oder Informationsmaterial beschlagnahmen. Er zog sich jedoch mindestens temporär aus diesem Themenbereich zurück, als offenbar wurde, daß einigen wichtigen Personen nicht zu vermitteln war, daß der Weg der sog.

„Kryptoregulierung“ das Problem nicht lösen kann und lösen wird.

In den letzten Jahren war Wendelin Bieser fast ausschließlich mit dem Themenbereich „Digitale Signatur“ befaßt. Schon im Jahre 1991 veranlaßte er einen BSI-Studienauftrag an die GMD. Obwohl bereits in dieser Studie die Notwendigkeit der gesetzmäßigen Verankerung

einer digitalen Signatur nachgewiesen wurde, verneinte das Bundesjustizministerium zu jenem Zeitpunkt in einer ausführlichen Stellungnahme den gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Die Bundesnotarkammer, die im November 1993 zusammen mit TeleTrusT Deutschland ein Forum zum „Elektronischen Rechtsverkehr“ veranstaltete, nahm hierzu jedoch eine andere Position als das BMJ ein und schlug die Ergänzung des BGB um einen Paragraph 126a zur „elektronischen Unterschrift“ vor.

Auf dem GMD-SmartCard Workshop 1994 fanden dann intensive Abstimmungs-Gespräche mit Wendelin Bieser zur weiteren Vorgehensweise statt.

Er fühlte sich bestärkt und erarbeitete daraufhin einen ersten Diskussionsentwurf einer Rechtsverordnung zur „elektronischen Unterschrift“, der sich an

- dem Vorschlag der Bundesnotarkammer und
- dem Gesetzentwurf zur digitalen Signatur im Staate Utah/USA

orientierte.

Im Frühjahr '96 entschied dann die Bundesregierung, ein „Multimediasgesetz“ auf den Weg zu bringen, das inzwischen unter der Bezeichnung „Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG)“ verabschiedet wurde. Die Federführung zur Erarbeitung lag bei BMBF und BMI bei Wortführung des BMBF, wobei das BMI die Ausgestaltung des Artikels 3, der das „Gesetz zur digitalen Signatur (SigG)“ beinhaltet, übernahm.

Unter der Regie von Wendelin Bieser wurde nun ein erster Gesetzentwurf auf der Basis der vorhandenen Vorarbeiten sowie eines Gesetzesentwurfs, den Prof. Roßnagel für das BMBF angefertigt hatte, erstellt. Wendelin Bieser suchte hierbei frühzeitig den Kontakt mit Verbänden der Wirtschaft, insbesondere dem BDI, dem DIHT, dem Zentralen Kreditausschuß der Banken und vor allem TeleTrusT Deutschland, das sich in mehreren Arbeitsgruppen mit juristischen und technischen Aspekten der digitalen Signatur ausführlich auseinandersetzte. Die engen Kontakte mit Industrie und Wirtschaft führten zu auch nach außen bemerkbaren Differenzen mit dem BMBF, wo man offenbar andere Vorstellungen zur Vorgehensweise bei der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes hatte.

Im Windschatten des öffentlichen Streites zwischen Bund und Ländern über Artikel 1 und 2 des IuKDG, also dem „Gesetz über die Nutzung von Telediensten“ und dem „Gesetz über den Datenschutz bei Telediensten“, gewann der Entwurf des Signaturgesetzes in vielfältigen Beratungen nach und nach an Reife. Am Ende fand der Entwurf ein hohes Maß an Zustimmung, wurde doch lediglich ein juristisches Spezialproblem, nämlich die Haftungsregelung für Zertifizierungsstellen, hinterfragt. Doch auch hierzu gab es schließlich eine Mehrheit, die die vorhandenen Haftungsregelungen als ausreichend ansah.

Am 22. Juli 1997 war es dann soweit: das IuKDG und damit das Gesetz zur digitalen Signatur wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Auch die Signaturverordnung SigV, die die Ausführungsbestimmungen regelt, ist unter Dach und Fach, hat doch die Bundesregierung die jetzt geltende Fassung bereits am 8. Oktober 1997 beschlossen. Was hat das alles aber mit dem GMD-SmartCard-Preis zu tun?

Nun - wie alle hier wissen – ist das bedeutendste technische Instrument zur digitalen Signatur die Chipkarte. Auf weniger als 24 qmm Silizium ist hier Speicher und Intelligenz versammelt, die bei entsprechender Ausprägung die Fähigkeit hat, digitale Signaturen zu erzeugen. Dank der inhärenten Qualitäten einer digitalen Signatur, nämlich die Unversehrtheit eines Dokuments sowie dessen Autorenschaft prüfbar und nachweisbar zu machen, ist die digitale Signatur prädestiniert, existierende und neue Anwendungen aus allen Lebensbereichen zu

erobert. Der Geschäftsverkehr zwischen Gerichten und Anwälten, zwischen Steuerberaterbüros und Finanzämtern, zwischen kooperierenden Unternehmen und Unternehmensteilen, zwischen Ministerien und behördlichen Instanzen, zwischen Kunden und Bank, zwischen Bürger und Internet-Dienstleister, um nur einige Anwendungsfelder zu nennen, kann mittels digitaler Signatur auf neue Ebenen gestellt werden, die den erreichten technischen Stand besser nutzbar machen und neue Formen von Dienstleistungen und der Telekooperation erlauben.

Wendelin Bieser hat im besonderen Maße durch seine Kompetenz, sein kooperatives Verhalten, seine faire Art der Auseinandersetzung, seine Geradlinigkeit und Offenheit zum Erreichen des heutigen juristischen und technischen Standes im Bereich der digitalen Signatur beigetragen. Er hat hierbei persönlichen Mut und Charakter in einer Sache bewiesen, die wohl immer auch Anfeindungen mit sich bringt. Durch sein Engagement, unterstützt von vielen Personen, Instanzen, Industrieunternehmen, Behörden usw. ist es gelungen, Deutschland in eine führende Position zu bringen, was die rechtlichen und infrastrukturellen Rahmenregelungen angeht. Der GMD-SmartCard-Preis ist daher Anerkennung der persönlichen Leistungen und Verdienste von Wendelin Bieser um die digitale Signatur und damit um das Instrument der digitalen Signatur, der Chipkarte.

Was jedoch letztlich zählt, sind nicht allein die Rahmenregelungen, sondern deren Umsetzung und Nutzung in konkreten Anwendungen, die helfen, nötige Innovationen voranzubringen, einen Technologie-Vorsprung zu erreichen, Arbeitsplätze zu schaffen und den Firmen Profite zu bringen. Hier sind noch zahlreiche Hürden zu nehmen, die ihren Ursprung weniger im technischen Bereich haben. Der GMD-SmartCard-Preis soll daher für Sie, Herr Bieser, zugleich auch Ansporn sein, den weiteren Weg der Signatur-Anwendungen zu ebnen.